

Häufig gestellte Fragen zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung (FAQ)

veröffentlicht im September 2023

betreffend die EUR 250.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
(ISIN DE000A3H2ZP5)

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die geplante Abstimmung ohne Versammlung vom Montag, den 16. Oktober 2023, um 0:00 Uhr (MESZ) bis Mittwoch, den 18. Oktober 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (der "**Abstimmungszeitraum**") zum Zweck der *Restrukturierung* der Unternehmensanleihe die wichtigsten Fragen zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung beantworten.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

Wir stehen aber sehr gerne bereit, um Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

Warum findet eine Abstimmung ohne Versammlung statt?

Beschlüsse durch die Anleihegläubiger können gemäß § 11 A. Abs. 3 der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG gefasst werden. Die Abstimmung ohne Versammlung ist hierbei sowohl organisatorisch als auch kostenseitig die günstigere Variante im Vergleich zu einer Präsenzsitzung. Das gilt nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für die Inhaber unserer Anleihe.

Warum sollten Anleihegläubiger an der Gläubigerabstimmung teilnehmen?

Nur eine Teilnahme an der Abstimmung sichert den Anleihegläubigern die Mitsprache über die Restrukturierung der Anleihe. Sofern Anleihegläubiger nicht an der

Abstimmung teilnehmen, sind die in der Abstimmung gefassten Beschlüsse gleichwohl gegenüber ihnen wirksam. Anleihegläubiger sollten daher zwingend an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sicherstellen wollen, dass ihr Mitspracherecht über die Restrukturierung der Anleihe ausgeübt wird.

Sollten an der anstehenden Gläubigerabstimmung weniger als 50% des Nennwerts der Schuldverschreibungen teilnehmen, muss die Gesellschaft eine zweite Gläubigerversammlung einberufen, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, verbunden mit weiteren Kosten für die Gesellschaft und die Anleihegläubiger.

Anleihegläubiger können sich bei der Abstimmung ohne Versammlung auch vertreten lassen, anstatt persönlich ihre Stimme abzugeben, sollten sie im Zeitraum der Abstimmung an der Stimmrechtsabgabe gehindert sein.

Die Abgabe des Stimmrechts in einer Abstimmung ohne Versammlung kann zudem sehr einfach per Post sowie über E-Mail oder Telefax erfolgen, so dass der Zeitaufwand für den Abstimmungsvorgang sehr gering ist.

Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung in der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht wird?

Sollte das erforderliche Quorum von 50% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen bei der Abstimmung ohne Versammlung nicht erreicht werden, ist die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu einer Zweiten Gläubigerversammlung, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, eingeladen.

Wer leitet die Abstimmung ohne Versammlung?

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Kollmorgen als Abstimmungsleiter geleitet.

Wie können Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen sich zunächst zu der Abstimmung anmelden. Die Anmeldung muss dem Abstimmungsleiter unter nachfolgender Adresse spätestens am dritten Tag vor dem Abstimmungszeitraum zugehen. Zusätzlich zu der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen. Zudem müssen die Anleihegläubiger ihre Stimme im Abstimmungszeitraum in Textform gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse abgeben. Für eine wirksame Stimmabgabe ist der Zugang bei dem Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums erforderlich. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also dem Abstimmungsleiter zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anmeldung und die Stimmabgabe erfolgen per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Alexander Kollmorgen

Abstimmungsleiter

Cardea "Cardea-Anleihe" / Abstimmung ohne Versammlung

Markgrafenstr. 42

10117 Berlin

Deutschland

Telefax: +49 (0) 30 220 029 0

E-Mail: alexander.kollmorgen@klgates.com

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Cardea Europe AG unter

<https://cardea-eu.com/bondholder>

ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Download verfügbar ist. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Die Wirksamkeit einer

Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des vorgeschlagenen Formulars ab.

Es muss bei der Stimmabgabe jedoch die Textform nach § 126b BGB gewahrt werden. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(3)(i)(A) und (B) der Anleihebedingungen und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen. Der Stimmabgabe ist ggf. eine Vollmacht beizufügen, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Wer kann an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den EUR 250.000.000 gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

Die Inhaberschaft muss gleichzeitig mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums nachgewiesen werden.

Wie kann ein Anleihegläubiger seine Inhaberschaft nachweisen?

Der Nachweis muss gemeinsam mit der Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter nachgewiesen werden. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe. Der Nachweis muss sich auf den Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also Mittwoch, den 18. Oktober 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich) beziehen. Der Nachweis muss den Depotstand zum Tag der Stimmabgabe nachweisen und belegen, dass die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums, also Mittwoch, den 18. Oktober 2023, um 24:00 Uhr (MESZ) (einschließlich), nicht veräußert werden können.

Ein Musterformular für den Nachweis, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Cardea Europe AG unter

<https://cardea-eu.com/bondholder>

heruntergeladen werden.

Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Cardea Europe AG unter

<https://cardea-eu.com/bondholder>

heruntergeladen werden. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

Was muss ich tun, um an der Abstimmung teilzunehmen?

Wir möchten Ihnen folgenden Handlungsweg vorschlagen:

Für die Teilnahme an der Abstimmung nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Depotbank auf und geben ihr die Information, dass Sie an dieser Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen wollen. Geben Sie der depotführenden Bank die Information, dass Sie für eine wirksame Stimmabgabe bzw. die Anmeldung zur Stimmabgabe von ihr einen besonderen Nachweis benötigen, der ihren Depotstand am Tag der Ausstellung des Nachweises belegt und nachweist, dass die Teilschuldverschreibungen ab dem Tag der Ausstellung des Nachweises bzw. der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum 18. Oktober 2023, um 24:00 Uhr (MESZ), nicht veräußert werden können.

Ein Muster-Formular für diesen besonderen Nachweis, welches Ihre Depotbank verwenden kann, kann auf der Internetseite der Cardea Europe AG unter

<https://cardea-eu.com/bondholder>

heruntergeladen werden. Melden Sie sich beim Abstimmungsleiter spätestens drei Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums an. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen haben wir auf o.g. Internetseite auch ein Formular für die Stimmabgabe zur Verfügung gestellt. Füllen Sie das Formular entsprechend aus und leiten es zusammen mit dem von Ihrer Depotbank ausgestellten besonderen Nachweis dem Abstimmungsleiter im Abstimmungszeitraum in Textform (§ 126b BGB) zu. Als wirksame Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Alexander Kollmorgen

Abstimmungsleiter

Cardea "Cardea-Anleihe" / Abstimmung ohne Versammlung

Markgrafenstr. 42

10117 Berlin

Deutschland

Telefax: +49 (0) 30 220 029 0

E-Mail: alexander.kollmorgen@klqates.com

Für den Fall, dass sich ein Anleihegläubiger bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, ist darüber hinaus auch noch die entsprechende Vollmachtserteilung gemeinsam mit der Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

Wie ist die derzeitige Laufzeit der Anleihe und wie soll diese im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung geändert werden?

Gemäß § 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen ist der derzeitige Endfälligkeitstermin der Anleihe der 8. Dezember 2023. Die Laufzeit der Anleihe soll im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung bis zum 8. Dezember 2028 als neuem Endfälligkeitstermin verlängert werden.

Werden die Zinsen der Anleihe zum 8. Dezember 2023 für meine Anleihe ausbezahlt?

Der seitens der Cardea Europe AG (die "**Emittentin**") vorgeschlagene Beschlussgegenstand zur Anpassung der Anleihebedingungen hat Auswirkungen auf die Auszahlung der Zinsen für die aktuell laufende Zinsperiode. Bei Annahme des Beschlussvorschlags, werden die Zinsen mit Ausnahme der Zinsen für den 8. Dezember 2022 für die laufende Zinsperiode erst am neuen Endfälligkeitstermin, dem 8. Dezember 2028 fällig.

Was geschieht, wenn ich dem seitens der Emittentin vorgeschlagenen Beschlussgegenstand nicht zustimme? Erhalte ich mein Geld zurück?

Sofern der Beschlussvorschlag der Emittentin in einer beschlussfähigen Abstimmung ohne Versammlung die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Anleihegläubiger erhält, ist der Mehrheitsbeschluss über die Anpassung der Anleihebedingungen für alle Gläubiger der Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss für den seitens der Emittentin vorgeschlagenen Beschlussgegenstand würde u.a. eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 8. Dezember 2028 beinhalten. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen würde dann am 8. Dezember 2028 erfolgen. Eine vorzeitige Auszahlung zum derzeitigen Endfälligkeitstermin (8. Dezember 2023) findet in diesem Fall nicht statt.

Die Rückzahlung von Schuldverschreibungen infolge wirksamer Ausübung etwaig bestehender oder zukünftig entstehender Kündigungsrechte der Anleihegläubiger nach § 5 Abs. 3 (nur bei Ablehnung des Beschlusses) oder § 9 der Anleihebedingungen bleibt hiervon unberührt.

Bleibt es bei der Verlängerung bei der Besicherung der Anleihe?

Nein, die Garantie der Cardea Corporate Holdings Inc. wird nicht verlängert und gilt somit nicht für die Verlängerung der Anleihe.

Wie hoch ist der Zinssatz der Anleihe für die verlängerte Laufzeit?

In den bereits vergangenen Zinsperioden (bis einschließlich 8. Dezember 2022) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem Zinssatz von 7.25% jährlich verzinst. Für den Zeitraum ab der laufenden Zinsperiode (ab dem 8. Dezember 2022 (ausschließlich) bis zum neuen Endfälligkeitstermin am 8. Dezember 2028 (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz von 9,25 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden nicht mehr jährlich, sondern mit Endfälligkeit der Anleihe ausbezahlt.

Ist die Anleihe durch die Emittentin kündbar?

Die Emittentin kann unter den derzeitigen Anleihebedingungen gemäß § 5 Abs. 2 (a) jederzeit alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung nebst aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Dieses Recht der Emittentin wird durch die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen nicht berührt.

Warum wird die Change-of-Control-Klausel gestrichen?

Im Rahmen der Restrukturierung kann eine strategische Partnerschaft erwartet werden. Die Streichung der Change-of-Control-Klausel gibt der Cardea Europe AG mehr Flexibilität.